

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
 Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
 I-39100 Bozen | Bolzano
 T 0471.306.411 | F 0471.976.462
 E info@interconsult.bz.it
 I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt-, Eintragungsnummer Handelsregister Bozen
 Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
 02526430216
 Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 17/08

Bozen, den 24.09.2008

Neuerungen bezüglich der Hotel- und Restaurantspesen

Mit der Sommerverordnung¹ wurde festgelegt, dass **die Mehrwertsteuer auf Hotel- und Restaurantspesen ab dem 01.09.08 zu 100% abziehbar ist**² (bisher war die MwSt. darauf nicht abziehbar). Um den Einkommensverlust für den Staat abzudecken, wurde festgelegt, dass **ab dem 01.01.2009 die Hotel- und Restaurantspesen für die Einkommenssteuer nur mehr zu 75% absetzbar sind**³. Dies gilt sowohl für Unternehmen als auch Freiberufler.

Unternehmen		Hotel- und Restaurantspesen	
Art der Spesen	Einkommenssteuer (ab 01.01.09)		Mehrwertsteuer (ab 01.09.08)
	Abziehbarkeit	Grenzen	
Angestellte im Außendienst (außerhalb der Betriebsitzgemeinde)	100%	max. 180,76 € Italien max. 258, 23 € Ausland	100%
Betriebsmensa und Mensaersatzleistungen	75%	Keine	100%
Spesen des Unternehmens	75%	Keine	100%
Werbung	75%	Keine	100%
Inhärente Repräsentationsspesen	75%	2% der Erlöse bis max. 200.000 € ⁴	0%
Nicht inhärente Spesen	0%	Nicht absetzbar	0%

Rechnung statt Steuerquittung

Damit die MwSt. ab September abgezogen werden kann, benötigt man nicht nur wie bisher eine Steuerquittung des Hotels oder Restaurants, sondern es bedarf einer Rechnung. **Um die MwSt. auf Hotel- und Restaurantspesen abziehen zu können, muss eine Rechnung verlangt werden (Steuerquittung reicht dazu nicht aus). Die Rechnung muss laut Rundschreiben 53/E sowohl auf das Unternehmen ausgestellt werden, als auch auf das Subjekt, welches die Leistung in Anspruch nimmt** (Mitarbeiter, Angestellter, Verwalter, usw.). Die Rechnung muss also sowohl auf das Unternehmen als auch auf den/die Angestellten lauten.

¹ Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 112/08, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 133/08. Die Agentur der Einnahmen hat vor wenigen Tagen das Rundschreiben 53/E veröffentlicht, welches einige offene Fragen klärt.

² Dies gilt auch für die MwSt. auf Mensa-Ersatzleistungen wie Essensbons oder Werkverträgen mit Restaurants.

³ Die Beschränkung auf 75% gilt nicht für die Hotel- und Restaurantspesen für die Angestellten im Außendienst. Grundsätzlich ist die Absetzbarkeit aller Spesen von deren Inhärenz zur ausgeübten Tätigkeit abhängig.

⁴ Diese Grenzen sind zwar rechtskräftig, die Durchführungsbestimmung mit den genauen Details dazu fehlt noch, sie sollte jedoch noch vor Jahresende in Kraft treten.

Um eine Flut von Rechnungen zu vermeiden, können zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen werden:

- **Abschluss eines Werkliefervertrages** mit einem Restaurant. Ein Unternehmen oder Freiberufler kann einen Werkvertrag⁵ mit einem Restaurant abschließen. Das Restaurant stellt dann monatlich eine Rechnung aus.
- Art. 6 des DPR 695/96 ermöglicht es, **Rechnungen unter einem Betrag von 154,94⁶**, ausgestellt im selben Zeitraum (Monat oder Trimester), **zu einer Sammelrechnung zusammenzufassen**. Somit können mehrere Rechnungen zu nur einem zu registrierenden Dokument zusammengefasst werden.⁷

Repräsentationsspesen

Einige Unklarheiten hat es auch bezüglich der Repräsentationsspesen gegeben. Diese wurden nun vom Rundschreiben 53/E geklärt. **Die MwSt. auf Repräsentationsspesen ist nicht abziehbar und bleibt es weiterhin, auch wenn die Repräsentationsspesen Hotel- und Restaurantspesen sind.** Dies macht es notwendig, jene Hotel- und Restaurantrechnungen zu kennzeichnen, welche als Repräsentationsspesen anzusehen sind (z.B. Essen mit Kunden oder Lieferanten), damit eine korrekte steuerliche und mehrwertsteuerliche Behandlung sichergestellt ist.

Freiberufler

Freiberufler können die Hotel- und Restaurantspesen bis zu maximal 2% des Umsatzes abziehen. Das Rundschreiben 53/E hat geklärt, dass die angefallenen Hotel- und Restaurantspesen von Freiberuflern zuerst auf 75% verringert werden, und erst dann wird die 2% Grenze angewandt, d.h. Freiberufler können 75% der Hotel- und Restaurantspesen bis zu 2% des Umsatzes abziehen.

Freiberufler		Hotel- und Restaurantspesen	
Art der Spesen	Einkommenssteuer (ab 01.01.09)		Mehrwertsteuer (ab 01.09.08)
	Abziehbarkeit	Grenzen	
Angestellte im Außendienst (außerhalb der Betriebsitzgemeinde)	100%	max. 180,76 € Italien max. 258,23 € Ausland	100%
Betriebsmensa und Mensaaersatzleistungen	75%	Keine	100%
Vom Auftraggeber getragene und weiterverrechnete Spesen	100%	Keine	100%
Spesen des Freiberuflers	75%	2% der Erlöse	100%
Repräsentationsspesen	75%	1% der Erlöse	0%
Hotel- und Restaurantspesen im Rahmen von Kongressen und Tagungen	75%	50% von 75%	100%

⁵ Eine solcher Werkliefervertrag mit einem Restaurant ist eine sog. Mensa-Ersatzleistung, muss allen Angestellten bzw. Gruppen von Angestellten zur Verfügung stehen und wird einer MwSt. von 4% unterworfen.

⁶ Diese Grenze gilt pro zusammenfassender Rechnung. Es ist zurzeit noch unklar, ob die 154,94 €-Grenze als inklusive MwSt. anzunehmen ist oder nicht. Der Vorsicht halber ist zu empfehlen, die Rechnungssumme und nicht die MwSt. Grundlage als Grenze anzuwenden.

⁷ Der Ablauf dazu könnte folgendermassen aussehen: Der Angestellte im Aussendienst verlangt eine Rechnung für das Mittagessen, gibt diese dem Arbeitgeber, welcher die verschiedenen Rechnungen unter 154,94 € sammelt und sie am Ende des Monats (bei monatlicher MwSt. Abrechnung) zu einer Sammelrechnung zusammenfasst und diese in der Buchhaltung registriert. Auf der Sammelrechnung muss die Nummer der einzelnen Rechnungen (fortlaufende, vom Empfänger vergebene Nummer, nicht Rechnungsnummer des Ausstellers) und, getrennt nach MwSt.-Satz, die Summe der MwSt. Grundlage und der MwSt. angeführt werden.